

## **Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)**

### **1. Präambel**

#### 1.1 Ziel der Mindestanforderungen

Ziel der Mindestanforderungen ist es, die Vergleichbarkeit/Gleichwertigkeit der inhaltlichen, formalen und strukturellen Qualität der Qualifizierung von berufserfahrenen Hebammen zu Familienhebammen (FamHeb) und von berufserfahrenen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen zu Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen (FGKiKP) in allen Bundesländern zu gewährleisten und die Abschlusszertifikate wechselseitig anzuerkennen. Es sollen bundeseinheitlich abgestimmte und gegenseitig anerkannte Vorgaben u.a. zu Lerninhalten, formalen (Zulassungs-)Voraussetzungen sowie strukturellen Rahmenbedingungen der kompetenzorientierten Qualifizierungsmaßnahmen formuliert werden.

Für die Angehörigen der genannten Berufsgruppen sowie für Bildungsträger soll die Sicherheit geschaffen werden, dass die angebotenen Qualifizierungen für Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen in allen Bundesländern anerkannt werden. Beides trägt zur Transparenz und Durchlässigkeit im Sinne der (EU-) Bildungspolitik bei (BMBF 2012: Durchlässigkeit und Transparenz fördern – DECVET Ein Reformansatz in der beruflichen Bildung. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn).

Die Mindestanforderungen gelten zunächst für die Dauer der Bundesinitiative Frühe Hilfen bis Ende 2015. Die Länder vereinbaren die Gültigkeit und ggf. Weiterentwicklung dieser Mindestanforderungen über den Zeitraum der Bundesinitiative hinaus. Im Rahmen der Ausgestaltung des Fonds wird eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Mindestanforderungen vorgenommen.

#### 1.2 Rahmenvorgaben der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH)<sup>1</sup>

- Bundeskinderschutzgesetz/Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (VV BIFH)
- Begriffsbestimmung Frühe Hilfen des Beirats des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH)
- Kompetenzprofile Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen (NZFH)

#### 1.3 Einordnung in den Kontext von Qualifizierungsmaßnahmen

##### a. Curricula

Mit den Mindestanforderungen sollen bundeseinheitlich abgestimmte und gegenseitig anerkannte Anforderungen u.a. zu Lerninhalten, formalen (Zulassungs-)Voraussetzungen und strukturellen Rahmenbedingungen der Qualifizierung zu FamHeb und FGKiKP formuliert werden. Mindestanforderungen machen somit Vorgaben für Teilbereiche von Curricula (Lehr- und Lernprogramme), können diese aber keinesfalls ersetzen. Die Bundesländer oder die von ihnen beauftragten Bildungsträger sind für die Gestaltung der je spezifischen Curricula verantwortlich.

---

<sup>1</sup> <http://www.fruehehilfen.de/bundesinitiative-fruehe-hilfen>

## b. Module

In der beruflichen Fort- und Weiterbildung werden Curricula häufig modular aufgebaut. Module gehen von Lernbereichen und den zu vermittelnden Kompetenzen aus. Sie bilden einen Zusammenhang zwischen fach-wissenschaftlichem Hintergrund, den zu vermittelnden Kompetenzen und methodisch-didaktischen Ausführungen. Weiterhin werden in Modulen auch Angaben zum Arbeitsaufwand und zum zeitlichen Umfang gemacht und gewichtet.

Das NZFH entwickelt zurzeit in Kooperation mit dem Felsenweg-Institut der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie Mustermodule zur kompetenzorientierten Qualifizierung von FamHeb und FGKiKP (im Folgenden: Qualifizierungsmodule), die exemplarisch aufzeigen wie Ausschnitte aus den Kompetenzprofilen in Fort- und Weiterbildung umgesetzt werden können. Den Hintergrund bilden vorhandene Curricula sowie vielfältige Erfahrungen und Überlegungen der Bildungsträger. Diese Module können im Rahmen von Curricula unterschiedlich ausgewählt und eingesetzt werden.

## c. Anschlussfähigkeit

Die Bewertung mit Credit Points (Leistungspunkten) – ggf. auch im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)<sup>2</sup>, das vorwiegend für Bachelor- und Master-Studiengänge an Hochschulen eingesetzt wird – kann nur im Kontext eines konkreten Curriculums erfolgen. Wenn ein Curriculum mit Credit Points bewertet wird, besteht Anschlussfähigkeit an entsprechende Hochschulstudiengänge, aber auch an Weiterbildungsangebote wie die "Niedersächsische Weiterbildung zur Familienhebamme mit staatlicher Anerkennung". Verantwortlich sind die jeweiligen Bildungsträger.

## d. Tätigkeitsprofile

Mit den Mindestanforderungen werden keine Tätigkeitsprofile von FamHeb und FGKiKP erstellt und/oder die Tätigkeitsbereiche und unterschiedlichen Versorgungsaufträge voneinander abgegrenzt.

## **2. Mindestanforderungen**

Die Mindestanforderungen gliedern sich in sechs Teile:

- 2.1 Inhalte
- 2.2 Zulassung von Bildungsträgern
- 2.3 Anforderungen an Qualifizierungsmaßnahmen
- 2.4 Anforderungen an die Teilnehmenden
- 2.5 Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung
- 2.6 Inkrafttreten

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/55/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013

## 2.1 Inhalte

Eine Qualifizierungsmaßnahme muss die folgenden, in zehn Themenbereiche gegliederten Inhalte verbindlich aufnehmen:

Nr.	Themenbereich	Inhalt
1	<b>Tätigkeitsfeld der Familienhebamme/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion, Rolle, Aufgaben und Abgrenzung</li> <li>• Rechtlicher Rahmen</li> <li>• Netzwerkarbeit und interprofessionelle Zusammenarbeit</li> <li>• Verortung im Netzwerk, Auftragsklärung</li> <li>• Selbstfürsorge, Anti-Stress-Management</li> </ul>
2	<b>Ressourcenorientiert mit Familien arbeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemisches Arbeiten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Eltern</li> <li>• Beteiligung von Eltern</li> <li>• Gesprächsführung bei/ fachliche Einschätzung zu Belastungen</li> </ul>
3	<b>Gesprächsführung mit Familien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen Gesprächsführung, systemische Ansätze in herausfordernden Situationen</li> <li>• Gesprächsführung vor dem Hintergrund belasteter Lebenslagen</li> <li>• Gesprächsführung mit Paaren/Vätern/mit Eltern mit Migrationshintergrund</li> </ul>
4	<b>Elterliche Kompetenzen stärken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modelle zur Verhaltensänderung</li> <li>• Wahrnehmung elterlicher Kompetenzen und Lernpotentiale</li> <li>• Eltern in ihren Kompetenzen stärken</li> </ul>
5	<b>Entwicklung des Säuglings / Kleinkindes</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Begleitung der Familien bei der Förderung der Entwicklung</li> <li>• Entwicklungsverzögerung und Regulationsstörung</li> <li>• Wertschätzendes und ressourcenorientiertes Arbeiten mit Eltern in diesem Kontext</li> </ul>
6	<b>Eltern-Kind-Interaktion begleiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen familialer Interaktionen</li> <li>• Feinfühligkeit</li> <li>• Interaktionen wahrnehmen und fördern</li> <li>• Gesprächsführung bei nicht stimmigen Eltern-Kind-Interaktionen</li> </ul>
7	<b>Lebenswelt Familie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienbegriff, Diversität und belastende Lebenslagen</li> <li>• Reflektion eigener Vorstellungen von Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft, Elternschaft und Kindheit</li> <li>• Rollen und Familiendynamik</li> <li>• Unterschiedliche Vorstellungen von Versorgung und Gesundheitsförderung sowie von Betreuung und Erziehung</li> </ul>
8	<b>Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (KW)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtlicher Rahmen</li> <li>• Wahrnehmen, Erkennen, Handeln</li> <li>• Gesprächsführung im Kontext KW</li> <li>• Fallbezogene Kooperation</li> </ul>

9	<b>Alltagsnaher Zugang zu Qualitätsmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsverständnis, Qualitätssicherung</li> <li>• Erfolgsverständnis</li> <li>• Dokumentation</li> </ul>
10	<b>Psychische Belastungen von Familien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychische Erkrankungen der Eltern</li> <li>• Postpartale Depression</li> <li>• Sucht</li> </ul>

## 2.2 Zulassung von Bildungsträgern

**Zulassung** der Bildungsträger erfolgt durch die Bundesländer (die Landeskoordinierungsstellen oder eine andere dafür bestimmte Stelle).  
Zugelassen werden Bildungsträger, die Qualitätssicherung nachweisen durch:

- Qualitätssiegel für Weiterbildungsträger und/oder
- Selbstverpflichtung zur Qualitätsentwicklung/-sicherung z.B. durch Orientierung an den Qualitätskriterien der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF).<sup>3</sup>

## 2.3 Anforderungen an Qualifizierungsmaßnahmen

**Curriculum:** Die Qualifizierungsmaßnahmen werden als Curriculum kompetenzorientiert gestaltet. Die Bundesländer oder die von ihnen beauftragten Bildungsträger sind für die Gestaltung der je spezifischen Curricula verantwortlich. Die Gesamtstundenzahl der Curricula und die inhaltliche Ausgestaltung können auf Landesebene über die Mindestanforderungen hinausgehen und ergänzende Inhalte aufnehmen.

**Stundenumfang:** mindestens 270 Unterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten: davon 210 UE mit den Inhalten aus dem verbindlichen Themenkatalog sowie 60 UE zur freien länderspezifischen Ausgestaltung. Falls eine Qualifizierung Phasen des nach Berufsgruppen getrennten Lernens vorsieht, werden diese ausgewiesen.

**Kursleitung/ Kursbegleitung:** In der Kursleitung (sie gestaltet konzeptionelle und strukturelle Rahmenbedingungen eines Kurses) und/oder Kursbegleitung (sie gewährleistet eine kontinuierliche Begleitung des Lernprozesses der Teilnehmenden) sind vertreten:

- Hebamme/Kinderkrankenpfleger/in mit Fachkompetenz in den Frühen Hilfen;
- Personen mit pädagogischen Kompetenzen in der Erwachsenenbildung.

**Präsenzzeit:** mindestens 60%; der Anteil von Onlinezeiten und Selbstlernen wird in den Curricula ausgewiesen.

<sup>3</sup> Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). WiFF ist ein Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Robert Bosch Stiftung und des Deutschen Jugendinstituts und wird aus Mitteln des BMBF und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert ([www.weiterbildungsinitiative.de](http://www.weiterbildungsinitiative.de)).

**Fehlzeiten:** maximal 10% bezogen auf den unter 2.3. ausgewiesenen Mindeststundenumfang. Auch bei Unterschreiten des Fehlzeitenrahmens kann der Bildungsträger Nachholauflagen machen als Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats. Die Nachholmöglichkeiten sind im jeweiligen Curriculum auszuweisen.

**Leistungsprüfung:** Eine personenbezogene Leistungsprüfung ist obligatorisch, die Form ist im jeweiligen Curriculum auszuweisen.

**Zertifikat:** „Qualifizierung zur „Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/in (BIFH) erfolgreich abgeschlossen“. Dem Zertifikat ist eine Kurzfassung des Curriculums beizufügen, das die für die Inhalte und Arbeitsformen eingesetzten Zeitanteile, ggf. die Bewertung mit Credit Points, ausweist. Die Zertifikate entsprechen der von der Bundesinitiative Frühe Hilfen vorgegebenen Form (Verwendung und Platzierung des Logos).

## **2.4 Anforderungen an die Teilnehmenden**

**Berufserfahrung:** 24 Monate Tätigkeit als Hebamme oder Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/in.

**Eignung:** Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe des Bildungsträgers. Bei Nicht-Eignung gibt der Träger der Qualifizierungsmaßnahme der Bewerberin/dem Bewerber ein Feedback.

## **2.5 Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung**

Die Abschlüsse der Qualifizierungen zur „Familienhebamme/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/in (BIFH)“, die diese Mindestanforderungen erfüllen, werden von den Ländern gegenseitig anerkannt.<sup>4</sup>

Die Bundesländer (die Landeskoordinierungsstellen oder eine andere dafür bestimmte Stelle) haben dafür Sorge zu tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Mindestanforderungen begonnen haben oder abgeschlossen wurden, auf ihre Kompatibilität mit den Mindestanforderungen bezüglich Inhalten (2.1) und Stundenumfang (2.3.) geprüft und ggf. Möglichkeiten zur Nachqualifizierung angeboten werden, wenn nachträglich ein Zertifikat gemäß dieser Mindestanforderungen erteilt werden soll.

Über die Anschlussfähigkeit der Abschlüsse „Familienhebamme/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankpfleger/in (BIFH)“ zu Fortbildungen, Weiterbildungen oder Hochschulstudiengängen mit darüber hinaus gehenden Anforderungen entscheiden die Anbietenden bzw. die zuständigen Behörden in den Ländern.

## **2.6 Inkrafttreten**

Die Mindestanforderungen treten in Kraft mit Beschluss der Steuerungsgruppe zur Bundesinitiative Frühe Hilfen vom 09.07.2014.

---

<sup>4</sup> Das Führen der Weiterbildungsbezeichnung Familienhebamme/Familienentbindungspfleger ist in Niedersachsen geschützt und nur nach erfolgreichem Bestehen einer Weiterbildung, die der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, gestattet.